

KMU-BERATER NEWS



**GoBD – Vorgaben der Finanzverwaltung
und Digitalisierung**

**Problem oder
Chance für Unternehmen?**



Neues aus dem Verband:
Die Pressemitteilungen der
KMU-Berater
www.presse.kmu-berater.de

GoBD – Schreckgespenst und/oder unternehmerische Chance



Allein der ausgeschriebene Name dieser Verordnung aus dem Bundesfinanzministerium heißt Unternehmen ein Mehr oder auch ein Meer an Bürokratie: „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“.

Die Basis der Verordnung sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung – also kein neues Thema. Diese wurden aber in den vergangenen Jahren von den Finanzbehörden immer weiterentwickelt, um vor allem mit der Digitalisierung Schritt zu halten. In den GoBD werden jetzt diese verschiedenen Entwicklungen zusammengetragen.

Viele der Anforderungen in den GoBD lesen sich, als seien sie speziell für große Unternehmen geschaffen – und dort auch gut umsetzbar. Unter Würdigung aller Aspekte entsteht beim Lesen der GoBD der Eindruck, dass die besonderen Strukturen und Belange kleiner und

mittlerer Unternehmen (KMU), wie so oft, nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Diese Einschätzung darf aktuell aber nicht zum Nichtstun verführen, denn die GoBD gelten für alle Unternehmen. „Es wird nichts so heiß gegessen, wie es auf den Tisch kommt“ – ein Handeln nach diesem Motto könnte mit Blick auf die GoBD mittelfristig fatale Folgen haben – spätestens nach der nächsten steuerlichen Außenprüfung.

Nebenbei: Die GoBD gelten bereits seit dem 1. Januar 2015. Also gilt es, aus der Not eine (unternehmerische) Tugend zu machen, und die Anforderungen der GoBD für das Überarbeiten der eigenen Abläufe und Strukturen zu nutzen. Dafür möchten wir mit dieser Ausgabe unserer „KMU-Berater News“ Akzente setzen und konkrete Hinweise geben – für Unternehmen und ihre Berater.

Thomas Thier, Vorsitzender

Der GoBD-Schnellcheck

An den GoBD kommt kein Unternehmen vorbei. Bereits seit dem 1. Januar 2015 sind die Grundsätze zwingend zu beachten und einzuhalten.

Das Problem bei Nichteinhaltung: Die GoBD werden künftig Gegenstand der steuerlichen Außenprüfung sein. Stellen die Prüfer des Finanzamtes Mängel fest, können sie daraus Zuschätzungen zu den bisher vom Unternehmen ermittelten Ertrags- und Umsatzsteuern ableiten – also die Steuerbelastung nachträglich erhöhen.

Mit einem neu entwickelten Schnellcheck prüfen Unternehmen, was die GoBD im Einzelnen verlangen und an welchen Stellen des Unternehmens eventuell noch Maßnahmen getroffen werden müssen, um die neuen Vorgaben zukünftig vollständig einzuhalten.

Der Schnellcheck gliedert die wesentlichen Aspekte der GoBD in zwölf Kapitel:

1. Aufbewahrung von Papierbelegen und weiteren Daten
2. Dokumentation zu Hardware und Software
3. Verfahrensanweisung zum Umgang mit Daten
4. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens
5. Zeitnähe der Erfassung von Buchungsvorgängen
6. regelmäßige „Festschreibung“ der Buchführung – keine Veränderbarkeit mehr
7. reversionssichere Speicherung elektronischer Daten
8. Lesbarkeit der elektronischen Daten während der steuerlichen Aufbewahrungsfrist
9. Sicherung aller Daten gegen Verlust
10. Sicherungskonzept speziell für die elektronischen Daten
11. vorhandenes Internes Kontrollsystem (IKS)
12. Trennung privater Daten

Den ausführlichen Schnellcheck mit den Details zu den zwölf Gliederungspunkten finden Sie zum Herunterladen unter:

www.gobd-schnellcheck.kmu-berater.de.

Joachim Welper



Africa Studio/fotolia.com



Expertentipp

Beratungsförderung für Umsetzung der GoBD

Für die organisatorische Umsetzung der GoBD in Unternehmen mit externer Beratungs-Unterstützung können Zuschüsse für Unternehmensberatungen aus dem neuen Programm „Förderung unternehmerischen Know-hows“ beantragt werden. Über dieses Programm haben wir

in den KMU-Berater News 2016-01 ausführlich berichtet:

www.berater-news.kmu-berater.de.

Alle Mitglieder des Bundesverband „Die KMU-Berater“ erfüllen die Qualitätsanforderungen dieses Bundesprogramms zur Beratungsförderung.

3 Fragen an:

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e. V.

1. Wie schätzen Sie den Stand der Umsetzung der GoBD in kleinen und mittleren Unternehmen im Durchschnitt ein?

Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen, die noch nicht zum Beispiel durch Betriebsprüfungen oder den Berater auf das Thema aufmerksam gemacht wurden, spielen die GoBD nach unserer Ansicht bisher keine Rolle. Wir schätzen diese Zahl sehr hoch ein.

2. Wo sehen Sie die größten Herausforderungen für KMU bei der Umsetzung der GoBD in den Unternehmen?

Zunächst muss eine Inventur der vorhandenen Systeme erfolgen. Danach wird sicherlich die Erstellung der Verfahrensdokumentationen die größte Herausforderung für die Unternehmen sein.

3. Welche Ansatzpunkte sehen Sie in der Kooperation von Steuer- und Unternehmensberatern bei der Unterstützung von Unternehmen zur erfolgreichen Umsetzung der GoBD?

Bei der Bestandsaufnahme und Abfassung der Verfahrensdokumentationen können Berater die Unternehmen unterstützen. Aus unserer Sicht



bieten sich hier die größten Potentiale in der Kooperation.

Marcus Tuschen, Präsident

kantver/fotolia.com



Verfahrensdokumentation – eine besondere Herausforderung der GoBD

Vor dem Hintergrund der Inkraftsetzung der GoBD haben sich für nahezu alle Unternehmen in Deutschland neue Anforderungen ergeben. Bislang wurden bei Betriebsprüfungen im Wesentlichen nur die maschinell auswertbaren Datenträger geprüft, die die reinen Buchhaltungsdaten enthalten. Eine Prüfung der Daten aus den sogenannten Vor- und Nebensystemen fand nur in Einzelfällen statt.

Viele Unternehmen könnten diese Daten in der geforderten Form aktuell den Finanzbehörden nicht zur Verfügung stellen. Dies konnte allerdings bislang schon als Verstoß gegen die Beweiskraft der Buchführung gemäß § 158 Abgabenordnung (AO) ausgelegt werden und führte somit zur Schätzungsbefugnis durch das Finanzamt nach § 162 AO.

Mit der GoBD sind die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung erweitert und konkretisiert worden. Bei Betriebsprüfungen wird es zu einer Fokussierung auf die Daten der Vor- und Nebensysteme kommen. Hierzu werden „Fachprüfer Datenzugriff“ flä-

chendeckend von den Finanzbehörden gezielt für den Datenzugriff auf diese vorgelagerten Systeme ausgebildet. Zu diesen zählen zum Beispiel die Anlagen- und Lohnbuchhaltung und elektronische Kassensysteme bis hin zu Taxametern.

Allerdings kann das Bundesministerium für Finanzen weder den Begriff der steuerrelevanten Daten vollumfänglich konkret definieren, noch ist es in der Lage, alle im Markt befindlichen Vor- und Nebensysteme zu kennen. Daher schreiben die GoBD ausdrücklich vor, dass die Unternehmen alle verwendeten Verfahren in einer Dokumentation ausführlich beschreiben müssen.

Das bedeutet: Für jedes Datenverarbeitungssystem (DV-System) muss eine Verfahrensdokumentation erstellt werden, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und die Ergebnisse der Prozesse vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Die Dokumentation muss den organisatorisch und technisch gewollten Prozess beschreiben und muss bei Veränderungen ange-

passt werden. Zusätzlich muss eine Änderungshistorie geführt werden.

Die Verfahrensdokumentation unterliegt den gleichen Aufbewahrungsfristen wie die Dokumente, zu deren Verständnis sie erstellt wurde.

Wie Beratung Unternehmen bei der Umsetzung der GoBD unterstützen kann und wie die Schrittfolge einer Beratung aussehen könnte, finden Sie im Internet unter:



www.gobd-verfahrensanweisung.kmu-berater.de

Klaus Rübél



„Es passiert nicht häufig, dass eine Zusammenarbeit Gewinn und Genuss zugleich verspricht. Bei unserer Kooperation mit dem Bundesverband Die KMU-Berater ist das schon seit mehreren Jahren so. Der Gewinn entsteht automatisch durch das kontinuierliche gegenseitige Begleiten von Aktionen und Initiativen. Und auf der Basis gleicher Werte und Wertschätzung füreinander und für unternehmerisches Handeln wird diese Gegenseitigkeit immer auch zum Genuss.“

Ein großes Dankeschön an die KMU-Berater!“

Dr. Helfried Schmidt,
Oskar-Patzelt-Stiftung



Großer Preis des MITTELSTANDES
Oskar-Patzelt-Stiftung

Die GoBD sind auch eine Chance für Unternehmen



Maksym Yemelyanov/fotolia.com

Durch die GoBD werden die Vor- und Nebensysteme der Buchhaltung nicht nur in die Steuerprüfung mit einbezogen, auch die Aufbewahrungspflichten der Unternehmen werden erweitert. Diese umfassen alle Daten aus der Finanzbuchhaltung inklusive aller Vor-

und Nebensysteme, wie zum Beispiel Kassensystem, Warenwirtschaftssystem, Fakturierungs- und Zahlungsverkehrsprogramm und auch die Daten zum Beispiel aus Taxametern, Geldspielgeräten, elektronischen Waagen, Zeiterfassungssystemen, Archivierungssystemen und elektronischen Fahrtenbüchern.

Der Gesetzgeber will alle Geschäftsprozesse eindeutig und problemlos nachvollziehen können. Er erwartet durchgängig transparente Verarbeitungsketten, wie etwa von der Registrierkasse bis zum Kontoblatt oder von der Ausgangsrechnung bis zum Zahlungseingang. So regeln die GoBD unter anderem auch die Archivierung von E-Mails mit steuerlich relevantem Inhalt, die Belegordnung, die Belegunveränderbarkeit und die Belegsicherung sowie die Zugriffsrechte der Prüfer auf die Daten und die Datensysteme.

Auf den ersten Blick wird dies vielen Unternehmen als eine zusätzliche bürokratische Belastung erscheinen. Aber: Für viele Unternehmen stellen diese Vorgaben auch einen großen Nutzen dar. Die GoBD stellen klare Regeln auf, die die digitale Unternehmensverwaltung einerseits effizient, andererseits (prüfungs-)sicher machen:

- › Reduzierung des gesamten Verwaltungsaufwandes durch Prozesssteuerung
- › Eliminierung der lästigen Ablage
- › jeder Beleg wird nur einmal „angefasst“: gescannt, archiviert und danach vernichtet
- › schnelles Wiederfinden der Belege durch ein modernes Dokumentenmanagementsystem inklusive Volltextsuche
- › Zugriff auf die Belege jederzeit und überall

Auch aus den schärferen Regeln zur zeitgerechten Verbuchung ergeben sich Vorteile: Jeder Geschäftsvorfall ist zeitnah zu erfassen. Dies „zwingt“ viele Unternehmer zu einer bisher nicht dagewesenen Aktualität ihres Zahlungsmaterials. Durch die digitalisierte Belegerfassung und die klare Nachvollziehbarkeit jeder einzelnen Buchung kann der Unternehmer seine Zahlen vom Kontenblatt bis zum Beleg hin zurückverfolgen und schafft sich so mehr Klarheit. Das gibt für unternehmerische Entscheidungen mehr Sicherheit.

Damit stellen die GoBD eine Chance dar, viele Prozesse und eingefahrene Strukturen im Unternehmen zu überprüfen und zum eigenen Vorteil zu verändern.

Detlef Müller

GoBD fordern ein internes Dokumentenmanagement

Die GoBD stellen wesentliche Anforderungen an die Verarbeitung, Archivierung und Verwaltung steuerlich relevanter, elektronischer Daten für die interne Finanzbuchhaltung und alle Hilfssysteme.

Dabei ist klar: Ein reines Dateiablagensystem mit einer Ordnerablagestruktur, zum Beispiel auf einem PC oder Server, wird den Anforderungen der GoBD nicht ohne Weiteres genügen. Dies ist jedoch nach wie vor die gängigste Ablageart in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Damit besteht für diese ein hoher Handlungsbedarf. Es existieren einige Optionen: Von der Anpassung des bisherigen Dateiverwaltungssystems unter Zuhilfenahme von manueller Kontrolle, deren Protokollierung und dauerhaft nachweisbarer Sicherung bis hin zur Implementierung eines automatisierten Dokumentenmanagement-Systems (DMS). Alle Lösungen bringen organisatorischen und finanziellen Aufwand mit sich, den das Unternehmen neben dem laufenden Geschäftsbetrieb zu stemmen hat.

KMU, die bereits über ein Dokumentenmanagementsystem verfügen, müssen prüfen, ob die Funktionsweise ihres DMS den GoBD entspricht und eventuell Anpassungen vornehmen. Dies kann je nach Unternehmensgröße ebenfalls hohen Aufwand mit sich bringen. Zusammenfassend: Die GoBD zwingen KMU, Investitionen in ihre IT-Infrastruktur zu tätigen und werden damit teilweise hohen Beratungsbedarf hinsichtlich der Ablauforganisation im Unternehmen auslösen.

Einen Überblick zu den Anforderungen der GoBD gibt eine Veröffentlichung des Bundesverbandes für Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM), abzurufen auf www.bitkom.org unter dem Navigationspunkt „Service/Publicationen“.

Christian Wegner

Anzeige

NWB Betriebswirtschaftliche Beratung

Damit stimmen Ihre Zahlen – und die Ihrer Mandanten.



NWB Betriebswirtschaftliche Beratung bietet Ihnen **kompaktes und verständliches Beraterwissen** zu allen relevanten Themen der Betriebswirtschaft, speziell für die Beratung von KMU. Und die **passenden Berechnungsprogramme, Checklisten und Muster** sind gleich mit dabei!

Gratis testen und Themen-Special sichern!

Jahresabschlussanalyse: 3 Excel-Tools und viele Praxis-Tipps gratis!

Die perfekte Einheit:
NWB Betriebswirtschaftliche Beratung, gedruckt und fürs Tablet. Inklusive NWB Datenbank für PC und Smartphone.



Hier gratis anfordern:

www.nwb.de/go/nwb-bb **nwb** GUTE ANTWORT

„Ich bin gerne Mitglied, weil ich die Arbeit in den Fachgruppen, die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Kollegen schätze, die ich bei den KMU-Beratern kennengelernt habe.“

Werner Broeckmann



GoBD – Praxisfragen und -antworten aus Sicht der Finanzverwaltung

Im Zusammenhang mit den GoBD werden immer wieder folgende Praxisfragen gestellt:

Warum neue Anforderungen?

Die Ordnungsvorschriften der §§ 145 bis 147 Abgabenordnung (AO) und die darin bezeichneten Anforderungen (nachvollziehbar/nachprüfbar, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet, unveränderbar bzw. protokollierte Änderungen) sind seit Jahrzehnten unverändert und gelten für alle Betriebsarten und Größenklassen. Viele Aussagen in den GoBD wurden aus bisher gültigen BMF-Schreiben übernommen und berücksichtigen die Rechtsprechung. Durch die GoBD tritt keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung ein.

Welche Rechtsfolgen und Sanktionen drohen?

Nur Bücher, Aufzeichnungen oder Unterlagen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen (vgl. 158 AO). Werden insoweit im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung materielle Mängel oder gravierende formelle Mängel festgestellt, sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abs. 2 S. 2 AO).

Ein Unternehmer geht damit ein großes, unkalkulierbares und möglicherweise sogar existenzbedrohendes Risiko ein. Zahlreiche Prüfungserfahrungen im gesamten Bundesgebiet belegen, dass die Außenprüfung verstärkt auf die Einhaltung der Ordnungsvorschriften achtet und von der Schätzungsbefugnis Gebrauch macht. Die Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wurde in zahlreichen Verfahren durch die Rechtsprechung bestätigt. So wurden in Einzelfällen Hinzuschätzungen anerkannt, die 20 Prozent und sogar 40 Prozent der Bareinnahmen entsprachen.

Können weiterhin Office-Programme (z. B. Microsoft Word, Microsoft Excel) genutzt werden?

Die Ordnungsvorschriften der §§ 145 bis 147 AO gelten unabhängig von der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsform (in Papierform oder als elektronische Daten/Dokumente). Bücher oder Aufzeichnungen in Papierform dürfen daher beispielsweise keine unausgefüllten Zwischenräume, Rasuren, unleserliche Streichungen oder ähnliches aufweisen.

Bei elektronischen Daten oder Dokumenten gelten diese Anforderungen entsprechend. Änderungen von und an digitalen Belegen, Grundaufzeichnungen und Buchungen müssen nachvollziehbar sein. In Office-Programmen werden jedoch systembedingt Ergänzungen, Änderungen oder Löschungen von oder an Daten nicht protokolliert. Die Rechtsprechung hat mehrfach bestätigt, dass derartige Anwendungen die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen und die Aufzeichnungen (z. B. ein Excel-Fahrtenbuch oder -Kassenbuch oder eine Excel-Buchführung) keine Beweiskraft haben.

Auch in zahlreichen Kassensystemen, Warenwirtschaftssystemen, Fakturierungssystemen etc. werden die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Sogar in Finanzbuchhaltungssystemen oder in ERP-Systemen (Anpassungen durch Parametrisierung, Customizing) können die gesetzlichen Anforderungen oft umgangen werden.

Ist bei einer Ablage elektronischer Dokumente der Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) zwingend?

Die Ablage von Daten und elektronischen Dokumenten in einem Dateisystem (z. B. Windows) erfüllt die Anforderung der Unveränderbarkeit regelmäßig nicht, soweit nicht zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, die eine Unveränderbarkeit gewährleisten.

Derzeit sind der Finanzverwaltung keine technischen Lösungen bekannt, die die gesetzlichen Anforderungen auf Dateisystemebene für diese Fälle praktikabel erfüllen und dokumentieren können. Insoweit erscheint der Einsatz eines elektronischen Archivs, das eine technisch unumgängliche und dokumentierbare Unveränderbarkeit sicherstellt (zum Beispiel Dokumentenmanagementsystem oder Enterprise-Content-Management (ECM) mit integrierter elektronischer Archivierung) derzeit in vielen Fällen die einzige praktikable Möglichkeit, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und dokumentieren zu können.

Diplom-Finanzwirt Martin Henn

Haupt-Sachgebietsleiter Betriebsprüfung in einem Kölner Finanzamt und Mitautor der GoBD. Der Beitrag wurde nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst, er gibt die persönliche Rechtsauffassung des Autors wieder.

Anzeige



Sie wünschen sich »mehr« von Ihrer Software?

Standards sind heute nicht mehr genug. Was Software heute braucht, ist mehr Innovation in den Abläufen, mehr Automatisierung und Arbeitserleichterung, mehr Digitalisierung und Organisation.

Bei hmd finden Sie das gewisse »mehr«. Und eine komplette Softwarelösung für KMU-Berater.

www.hmd-software.com



Autoren dieser Ausgabe



Joachim Welper



Klaus Rübél



Detlef Müller



Christian Wegner



Martin Henn



Termine

Fachgruppen

- 20.06.2016 Fachgruppe Bauwirtschaft in Moers
- 27.06.2016 Fachgruppe Hotellerie, Gastronomie & Tourismus in Düsseldorf
- 30.06.2016 Fachgruppe Sanierung in Fulda
- 30.06.2016 Fachgruppe Finanzierung-Rating in Kaarst
- 12.07.2016 Fachgruppe Unternehmensbewertung in Köln
- 12.09.2016 Fachgruppe Personal in Mönchengladbach
- 14.09.2016 Fachgruppe Marketing & Vertrieb in Fulda

Regionalgruppen

- 15.09.2016 Regionalgruppe Südost in München
- 16.09.2016 Regionalgruppe Nord in Oldenburg

Verbandstermine

- 18./19.11.2016 Herbstfachtagung „Digitalisierung und Beratung“ in Berlin

Die KMU-Akademie e. V.

- 07.-08.07.2016 Update 01 KMU Fachberater Unternehmensnachfolge: Moderierter Erfahrungsaustausch, aktuelle Themen – Raum Ludwigsburg
- Ab 07.09.2016 KMU Fachberater Sanierung – Frankfurt/Darmstadt
- Ab 07.10.2016 KMU Fachberater Unternehmensnachfolge – Kassel
- 13.10.2016 Berater-Update: Rating – Finanzierung – Bankenkommunikation – Raum Düsseldorf
- 24.-25.11.2016 Update 02 KMU Fachberater Unternehmensnachfolge: Betriebsaufspaltung – Raum Ludwigsburg



Weitere Informationen unter
Telefon: 08532 – 9726540
info@die-kmu-akademie.de
www.die-kmu-akademie.de



Neue Mitglieder

Als neue Mitglieder begrüßen wir herzlich im Bundesverband Die KMU-Berater und freuen uns auf intensiven und kreativen Austausch:

Thomas Dietershagen, 31162 Bad Salzdetfurth

Bernfried Kuhnke, 47906 Kempen

Carsten Lang, 59067 Hamm



DIE KMU-BERATER
Bundesverband freier Berater e.V.

Die KMU-Berater – Bundesverband freier Berater e.V.

Auf'm Tetelberg 7
40221 Düsseldorf

Redaktion:
Carl-Dietrich Sander

Geschäftsstelle
Ansprechpartnerin:
Petra Lücke

Telefon: 02 11 – 301 56-33
Telefax: 02 11 – 301 56-34
info@kmu-berater.de
www.kmu-berater.de



Layout/Satz: CGW GmbH, Krefeld
Fotos: © Die KMU-Berater

Thema der nächsten Ausgabe: **Finanzierung und Zukunftssicherung** – Erscheinungstermin: **03.09.2016**

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird meistens die grammatikalisch männliche Sprachform gewählt. Wenn im Text die männliche Sprachform gewählt ist, ist damit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform gemeint.